

02.02.93

Fz - In - Wi

57 Seiten

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des
Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen
Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 24 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz

1. Zu Artikel 1 Nrn. 1, 7 und 8
Artikel 2 Nrn. 5, 6 und 20
Artikel 14
Artikel 15

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 18
und 19

- a) In Artikel 1 werden die Nummern 1, 7 und 8 gestrichen.

Ausgeliefert am 02. FEB. 1993

(noch Ziff. 1)

b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden

- in Buchstabe a in § 23 Abs. 1
die Zahl "44" durch die Zahl "46"
und in § 23 Abs. 2
die Zahl "41" durch die Zahl "43"

sowie

- in Buchstabe b in § 23 Abs. 6
die Zahl "6,6" durch die Zahl "6,9"
ersetzt.

bb) In Nummer 6 Buchst. a wird in § 26 Abs. 6 Satz 4
die Zahl "22" durch die Zahl "23" ersetzt.

cc) In Nummer 20 werden

- in Buchstabe e in § 54 Abs. 11
die Bruchzahl "196/121" durch die Bruchzahl "378/253"
und die Bruchzahl "75/121" durch die Bruchzahl "125/253"
sowie
- in Buchstabe f in § 54 Abs. 11 a
die Bruchzahl "14/11" durch die Bruchzahl "27/23"
und die Bruchzahl "3/11" durch die Bruchzahl "4/23"
ersetzt.

c) Artikel 14 wird gestrichen.

d) Artikel 15 wird gestrichen.

Begründung

Durch diesen Vorschlag werden die tariflichen Neuregelungen, die der
Gesetzentwurf vorsieht, durch grundlegend andere Regelungen
ersetzt.

Bei der Einkommensteuer wird auf eine Änderung verzichtet.

Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne, der derzeit
50 v.H. beträgt, wird nicht auf 44 v.H. sondern nur auf 46 v.H.
abgesenkt. Dementsprechend wird der Steuersatz für Körperschaften,

(noch Ziff. 1)

die nicht am Anrechnungsverfahren teilhaben, von 46 v.H. nicht auf 41 v.H. sondern auf 43 v.H. gesenkt. Der Körperschaftsteuersatz für das Zweite Deutsche Fernsehen von derzeit 7,4 v.H. wird nicht auf 6,6 v.H., sondern nur auf 6,9 v.H. herabgesetzt.

Diese Gesamtregelung hat gegenüber den Tarifvorschriften im Gesetzentwurf den entscheidenden Vorteil, daß eine einkommensteuerliche Steuersatzsenkung, die sich auf die gewerblichen Einkünfte beschränkt, d.h. ein gespaltener Spitzensteuersatz vermieden wird.

Ein solcher gespaltener Satz sollte unter keinen Umständen hingenommen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine einseitige Tarifsenkung bei gewerblichen Einkünften würde zu starken Unterschieden in der Steuerbelastung innerhalb der Einkunftsarten führen. Hierin wäre ein Verstoß gegen das

(noch Ziff. 1)

Verfassungsgebot der steuerlichen Gleichbehandlung zu sehen. Das wird darin besonders deutlich, daß sich die Steuersenkung im Standortsicherungsgesetz auch auf diejenigen gewerblichen Gewinnanteile erstreckt, die nicht für Investitionen, sondern für den privaten Verbrauch verwandt werden. Die Gewinnanteile wären um 9 Prozentpunkte bessergestellt als andere Einkünfte, die ebenfalls dem Konsum zugeführt werden.

Im übrigen steht dem gespaltenen Spitzensteuersatz eine grundlegende steuersystematische Überlegung entgegen:

Die Einkommensteuer bemißt sich allein an der finanziellen Belastbarkeit des Bürgers. Das folgt aus der spezifischen Beschaffenheit des Einkommensteuertarifs. Dieser ist progressiv ausgestaltet, damit die Bezieher niedriger Einkommen geschont werden und andererseits die Zahllast - absolut und prozentual - mit steigender Leistungsfähigkeit ansteigt. Ein solcher Tarif läßt sich nur rechtfertigen, wenn die Größe, auf der er anzuwenden ist, nämlich das zu versteuernde Einkommen, nach der Leistungsfähigkeit (Belastbarkeit) und nicht nach anderen Wertungen bemessen wird. Daher müssen alle Formen der Einkunftserzielung das gleiche Gewicht haben. Es darf keine "guten" oder "schlechten" Einkünfte geben.

Sondertarife für einzelne Einkunftsarten wären mit dem System der Einkommensteuer nicht vereinbar. Solche Sondertarife würden den synthetischen Einkommensbegriff, der die Einkommensteuer auszeichnet, zugunsten einer Schedulenbesteuerung nach früherem Muster aufheben, die durch die Einführung einer modernen Einkommensteuer als endgültig überwunden angesehen wurde.

Das Problem der Spreizung der Steuersätze bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer fällt demgegenüber nicht ins Gewicht, weil beide Steuerarten vom systematischen Ansatz her verschieden sind. Bei der Körperschaft gibt es anders als bei der Einkommensteuer keinen progressiven Tarif; hier wird vielmehr schon die erste verdiente Mark mit dem vollen jeweils gültigen Steuersatz besteuert. Außerdem bezieht sich der hier in Frage stehende Körperschaftsteuersatz nur auf die einbehaltenen

(noch Ziff. 1)

Gewinne. Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen demgegenüber ausschließlich dem jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz.

Bei den Änderungen von § 54 Absätze 11 und 11a (Artikel 2 Nummer 20 handelt es sich um Folgeänderungen. Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 50 vom Hundert auf 46 vom Hundert (vgl. Artikel 2 Nummer 5 - § 23 Abs. 1) entsteht bei diesen Körperschaften ab 1994 ein ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteter Teilbetrag (EK 46). Dieser Teilbetrag tritt an die Stelle des von der Bundesregierung vorgesehenen Teilbetrages EK 44. Dadurch ändern sich die Umrechnungsfaktoren.

(noch Ziff. 1)

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermeer-/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM)

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.- art	Entstehungs- jahr	gegenüber Entwurf Bundesre- gierung
1	§ 32a EStG Änderung des Einkommensteu- ertarifs: Absenkung des Einkommen- steuertarifs auf 50 v. H. für Einkommen zwischen 110.160 DM und 500.039 DM (220.320 DM/1.000.078 DM)	EST	- 1.991	1.009
2	§ 23 Abs. 1 und 2 KStG Senkung des normalen Kör- perschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von bisher 50 v.H. auf 46 v.H.	Est KSt KapSt Insg.	- 43 - 2.383 93 - 2.333	22 1.192 - 47 1.167
		Insg.	- 4.324	3.343

Fz 2. Zu Artikel 1 Nrn. 1 a -neu-, 12 Buchst. a1 -neu-

a) In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. Aufwendungen aus Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung und Sonderabschreibungen von Personenkraftwagen, soweit sie auf eine 80.000 DM übersteigende Bemessungsgrundlage entfallen. Entsprechendes gilt für Mietaufwendungen, soweit sie anteilig auf einen 80.000 DM übersteigenden Preis des Personenkraftwagens entfallen."

b) In Nummer 7 werden die Worte "Nummern 1 bis 6" durch die Worte "Nummern 1 bis 6a" ersetzt."

b) In Artikel 1 wird nach Nummer 12 Buchst. a folgender neuer Buchstabe a1 eingefügt:

"a1) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 Abs. 5 Nr. 6 a und 7 ist erstmals auf Personenkraftwagen anzuwenden, die nach dem 31.12.1993 angeschafft oder gemietet worden sind."

Begründung:

Bei Personenkraftwagen mit Wert über 80.000 DM ist auch bei betrieblicher Nutzung des Fahrzeugs davon auszugehen, daß die Entscheidung für die Anschaffung eines derartigen Fahrzeugs auf privater Motivation beruht und zumindest nicht nur auf betrieblichen Erfordernissen.

Durch die neue Nr. 6a in § 4 Abs. 5 wird die Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Abschreibungen/Mietaufwendungen auf/für "Luxus-PKW" auf eine (angemessene) Bemessungsgrundlage von 80.000 DM begrenzt. Die Praxis hat gezeigt, daß mit der derzeitigen Rechtslage (§ 4 Abs. 5 Nr. 7) dieses Ergebnis nicht zu erzielen ist.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 2

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 4 a Abs. 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte ". Die Umstellung ... vorgenommen wird" gestrichen.

b) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

"Die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird."

Begründung:

Durch die Änderung des § 4 a Abs. 1 EStG wird Land- und Forstwirten ein Wahlrecht zwischen mehreren Wirtschaftsjahren eingeräumt. Der Wechsel des Wirtschaftsjahres führt zwar nicht zu einer "Steuerpause" wie bei Gewerbebetrieben, hat aber Auswirkungen auf die Abgabefrist für die Steuererklärungen. Um einen ständigen Wechsel der Gewinnermittlungszeiträume zu vermeiden, die verwaltungsmäßige Abwicklung des Veranlagungsverfahrens nicht zu erschweren und um Rechtstreitigkeiten über die Wirksamkeit eines Wirtschaftsjahres zu vermeiden, sollte die Umstellung des Wirtschaftsjahres bei Land- und Forstwirten unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Gewerbebetrieben vom Einvernehmen des Finanzamts abhängig gemacht werden.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Der Bundesrat begrüßt das Bemühen der Bundesregierung, die Reform der Unternehmensbesteuerung vor dem Hintergrund der Situation der öffentlichen Haushalte aufkommensneutral zu gestalten.

Fz 5. Der Bundesrat bittet [allerdings die
Wi Bundesregierung] im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu
[] prüfen, ob angesichts der konjunkturellen Entwicklung
nur Wi die Senkung der degressiven Absetzungen für bewegliche
Anlagegüter durch andere Gegenfinanzierungsmaßnahmen
ersetzt werden kann.

Wi 6. Im besonderen sollte geprüft werden, ob

Bei
Annahme
von
Ziff.6
entfällt
Ziff.7

- der Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen periodisch z. B. auf einen halben bis einen Prozentpunkt unterhalb der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere angepaßt,
- Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen von Nichtbanken die steuerliche Anerkennung entzogen,
- der steuerlich anrechenbare Anteil von Rückstellungen (ohne Pensionsrückstellungen) an der Bilanzsumme auf z. B. 12 bis 15 % begrenzt,
- die steuerliche Anerkennung bestimmter Rückstellungsarten überdacht und
- die Umrechnung von Währungen in den Steuerbilanzen mit einem verbindlich vom Bundesminister der Finanzen vorgegebenen hinreichend oft angepaßten Kurs standardisiert

Ziff. 6
und 7
entfallen
bei Ab-
lehnung
von
Ziff. 5

werden könnte.

Fz 7. Hierzu könnte der Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen auf 7 v.H. erhöht und der Höchstsatz der Pauschalwertberichtigung für betriebliche Forderungen auf 2 v.H. gesenkt werden.

- Fz
Wi
8. Der Bundesrat bittet außerdem zu prüfen, ob mit dem Ziel einer Steuervereinfachung anstelle einer weiteren degressiven Absetzungsmöglichkeit für Wirtschaftsgebäude beginnend mit einem Absetzungssatz von 7 v.H. die bisherigen Gebäudeabsetzungen auf der Basis einer einheitlichen Absetzungsdauer von 40 Jahren vereinfacht werden könnten. Hierzu könnte die lineare Absetzung nach § 7 Abs.4 EStG einheitlich mit 2,5 v.H. und die degressive Absetzung nach § 7 Abs.5 EStG auf Wirtschaftsgebäude und Mietwohnneubauten beschränkt und einheitlich - entsprechend der bisherigen Regelung für Mietwohnneubauten - geregelt werden.

Begründung (zu Ziff. 4 bis 8):

Von einer Senkung der Abschreibungssätze werden nachteilige Auswirkungen auf die Konjunktur und die Investitionsbereitschaft und Innovationskraft der Unternehmen befürchtet. Deshalb darf die Prüfung von gleichwertigen Gegenfinanzierungsalternativen nicht unterbleiben. Nachteilige Auswirkungen auf Konjunktur und Investitionsbereitschaft der Unternehmen sind bei einer Rückführung der Pensionsrückstellungen und einer Beschränkung der Pauschalwertberichtigung nicht zu befürchten. Gleichzeitig gehen diese Gegenfinanzierungsmaßnahmen verstärkt zu Lasten derjenigen Unternehmen, die gleichzeitig von der Senkung der Steuersätze profitieren.

Die Verwirklichung der beabsichtigten Änderungen bei der degressiven Gebäudeabsetzung nach § 7 Abs.5 EStG führt zu einer weiteren Verkomplizierung des Einkommensteuerrechts, indem eine zusätzliche degressive Gebäudeabsetzung geschaffen wird. Durch eine Vereinheitlichung der Absetzungsdauer für Gebäude auf 40 Jahre könnte eine erhebliche Steuervereinfachung durch Vereinheitlichung der Gebäudeabsetzung erreicht werden. Es wären nur noch zwei Formen der Gebäudeabsetzung erforderlich, nämlich die lineare Absetzung mit einheitlich 2,5 v.H. und - für Wirtschaftsgebäude wie bereits bisher für Mietwohnneubauten - eine einheitliche degressive Gebäudeabsetzung, die mit einem Absetzungssatz von 7 v.H. beginnt. Gleichzeitig würde durch Wegfall der bisherigen, mit einem Absetzungssatz von 5 v.H. beginnenden degressiven Gebäudeabsetzung die Bildung von Risikokapital gefördert, da diese Absetzung nur noch Bedeutung in den Fällen hatte, in denen Gebäude im Privatvermögen errichtet und für betriebliche Zwecke vermietet werden.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 7g Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme von
Ziff. 9
entfällt
Ziff. 11

"Die Rücklage setzt voraus, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes 1.000.000 Deutsche Mark nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres anschaffen oder herstellen wird."

Begründung:

Die Ansparabschreibung (steuerfreie Investitionsrücklage) ist seit langem Gegenstand steuerpolitischer Diskussion. Sie ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen interessant. Diese sind von der steuerbedingten Schmälerung des für Investitionen vorgesehenen Eigenkapitals stärker betroffen als Großunternehmen, weil sie weniger Möglichkeiten besitzen, sich auf dem Kapitalmarkt Finanzmittel zu verschaffen und durch eine Kreditaufnahme stärker belastet werden. Die Ansparabschreibung ist also mit besonderer Sicht auf diese Zielgruppe auszugestalten.

Zur Verminderung von Mitnahmeeffekten ist es zielführender, bei der Zulässigkeit einer Ansparabschreibung auf die nominellen Investitionskosten abzustellen und sie der Höhe nach zu begrenzen. Angesichts des zu fördernden, mittelständisch orientierten Personenkreises erscheint ein Investitionsvolumen bis zu DM 1.000.000 besonders geeignet. Dies würde auch damit harmonisieren, daß nur Investitionen beweglicher Wirtschaftsgüter gefördert werden sollen. Für kleine Unternehmen günstiger erscheint es, den Ansparzeitraum von drei auf fünf Jahre zu verlängern.

Wi 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b

Ziff.10
entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziff. 9

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7g Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Ende des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen."

Fz 11. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b

entfällt
bei Annahme
von Ziff. 9

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b werden in § 7 g Abs. 3 Satz 2 nach den Worten "Die Rücklage darf" die Worte "100.000 DM je Betrieb sowie" eingefügt.

Begründung:

Durch die Ansparabschreibung (steuerfreie Investitionsrücklage) soll kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Mittel zur Finanzierung von Investitionen anzusparen und damit flexibler auf die Herausforderungen des Wettbewerbs zu reagieren. Der Gesetzentwurf sieht bisher lediglich eine prozentuale Begrenzung der Rücklage bezogen auf die beabsichtigten Investitionen von drei Wirtschaftsjahren vor. Zur Vermeidung unvertretbar hoher Haushaltsausfälle bei großer Akzeptanz der neuen Regelung ist eine auf den einzelnen Betrieb bezogene betragsmäßige Höchstgrenze erforderlich. Dem Investitionsverhalten kleinerer und mittlerer Betriebe sowie ihrer Gewinnsituation entspricht ein Höchstbetrag von 100.000 DM.

Unter Berücksichtigung der schon im Gesetzentwurf enthaltenen Begrenzung von 45 % führt dies zu einer Begünstigung eines Investitionsvolumens bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von ca. 220.000 DM in dem maßgebenden Zeitraum. Auf diese Weise werden auch nicht vertretbare Mitnahmeeffekte vermieden, die dadurch entstehen, daß ihrer tatsächlichen Struktur nach nicht zur Zielgruppe der Neuregelung gehörende Betriebe aufgrund sehr hoher Rückstellungen oder anderer Passivposten (insbesondere im Banken- und Versicherungsbereich) die Einheitswert- und Gewerbekapitalgrenze des § 7 g EStG unterschreiten.

Fz 12. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b wird in § 7 g Abs. 3 in der Nummer 3 das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. der Steuerpflichtige im Jahr der Bildung der Rücklage mit der Investition begonnen hat und"

Begründung:

Durch die Einführung einer solchen Rücklage wird nach der derzeitigen Formulierung eine Dauer-Rücklage geschaffen. Zwar muß der Steuerpflichtige spätestens am Ende des 3. Wirtschaftsjahres die Rücklage auflösen und eine (geringfügige) Gewinnerhöhung durch die Verzinsung hinnehmen, es hindert ihn aber nichts daran, noch im gleichen Jahr eine neue Rücklage zu bilden. Der Entwurf fordert keinerlei Konkretisierung der Investition, die bloße Bekundung des Investitionswillens reicht aus, um die Rücklage zu bilden.

Fz 13. Zu Artikel 1 vor Nr. 6
Artikel 2 vor Nr. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) eingeführte sog. Großspendenregelung für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke (§ 10 b Abs. 1 S. 3 EStG, § 9 Nr. 3 Buchst. a S. 3 KStG) auf mildtätige Zwecke ausgedehnt werden kann.

Begründung:

Durch die nach § 10 b Abs. 1 S. 3 EStG und § 9 Nr. 3 Buchst. a KStG gegebene Möglichkeit, Einzelzuwendungen von mindestens 50 000 DM für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke innerhalb der Spendenhöchstsätze auf insgesamt 8 Jahre zu verteilen, sollte der Spendenanreiz für diese Bereiche verstärkt werden. Zumindest ebenso förderungswürdig sind aber Aktivitäten zur Linderung gegenwärtig drängender sozialer Notlagen. Dies rechtfertigt es, trotz des gebotenen Subventionsabbaus und der anzustrebenden Steuervereinfachung die sog. Großspendenregelung noch vor einer grundlegenden Neuordnung des Spendenrechts auf mildtätige Zwecke auszudehnen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß Spenden gerade im sozialen Bereich die öffentliche Hand finanziell entlasten.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Artikel 2 Nr. 2

Fz 14. a) In Artikel 1 wird die Nummer 6 gestrichen.

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 16

Fz 15. b) In Artikel 2 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziff. 14

"2. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Bei Kapitalgesellschaften und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 43 ist auf Antrag ganz oder teilweise von der Anwendung des § 10 d Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes abgesehen. Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlusts und der Veranlagungszeitraum anzugeben, in dem der Verlust abgezogen werden soll." "

Begründung:

Der Entwurf räumt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, auf den Verlustrücktrag ganz oder in Höhe eines Teilbetrags zugunsten des Verlustvortrags zu verzichten.

Dieser Vorschlag sollte auf den Bereich der Körperschaftsteuer beschränkt werden; für den Bereich der Einkommensteuer ist er abzulehnen.

a) Er führt zu nicht unerheblichen Steuermindereinnahmen. Aufgrund der Verrechnungsreihenfolge des Einkommensteuergesetzes wirken sich nach derzeit geltendem Recht Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, freibleibender Betrag nach § 46 EStG i.V.m. § 70 EStDV und Grundfreibetrag steuerlich nicht aus, wenn das Einkommen durch den Verlustrücktrag auf 0.- DM gekürzt ist (vgl. Abschnitt 3 Abs. 1 der Einkommensteuerrichtlinien). Mit

(noch Ziff. 14 und 15)

dem vorgeschlagenen Wahlrecht ließe sich der Verlustrücktrag regelmäßig so dosieren, daß neben dem Verlust auch die genannten Freibeträge der Rücktragsjahre voll zur Auswirkung kommen. Steuermindereinnahmen werden sich dadurch ergeben, daß sich das für den Verlustvortrag zur Verfügung stehende Verlustvolumen um die Kürzungen bei dem Verlustrücktrag erhöht. Außerdem ergeben sich Mindereinnahmen dadurch, daß das Wahlrecht zum Ausgleich der Progressionsunterschiede zwischen den Veranlagungszeiträumen genutzt werden kann.

- b) Unter steuersystematischem Blickwinkel ist ferner unverständlich, warum ein solcher gezielter Verlusteinsatz für den Verlustrücktrag möglich sein soll, nicht aber für den Verlustvortrag. Nach Einführung des vorgesehenen Wahlrechts für den Verlustrücktrag werden sich entsprechende Regelungen für den Verlustvortrag kaum vermeiden lassen.
- c) Der Vorschlag führt schließlich im Bereich der Einkommensteuer - anders als bei der Körperschaftsteuer - nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung, sondern vielmehr zu einer wesentlichen Verwaltungswerschwernis. Denn der Steuerpflichtige wird den zurückzutragenden Betrag, soweit verfahrensrechtlich möglich, immer dann ändern wollen, wenn sich dies infolge von anderweitigen Korrekturen der Steuerbescheide als zweckmäßig erweist. Darüber hinaus wird die Verwaltung kaum umhin kommen, insbesondere bei nicht beratenen Steuerbürgern die günstigste Rücktragsvariante ggf. selbst zu ermitteln. Bei Einführung des Verlustrücktrags ist ein Wahlrecht seinerzeit nicht zugelassen worden, um den ohnehin mit dem Rücktrag verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten.

(noch Ziff. 14 und 15)

- d) Die Änderung zum Körperschaftsteuerrecht (Artikel 2) ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6. Das Rücktragswahlrecht wird auf den Bereich der zur Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals verpflichteten Körperschaften beschränkt. Hier führt es wegen der besonders gelagerten technischen Probleme des Anrechnungsverfahrens in der Tat zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Durch den Änderungsvorschlag des Bundesrates werden Steuerausfälle vermieden, die sich allerdings dem Umfang nach nicht darstellen lassen.

Fz 16. Zu Artikel 1 Nr. 6

In Artikel 1 Nr. 6 wird § 10 d Abs. 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Worte "die Höhe des abzuziehenden Verlusts und" gestrichen.

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Beschränkung des abzugsfähigen Verlusts der Höhe nach ist nicht zulässig."

Begründung:

Die Möglichkeit, ganz oder teilweise auf den Verlustrücktrag zu verzichten, führt zu einer nicht unerheblichen Verwaltungsvereinfachung insbesondere im Bereich der Körperschaftsteuer. Diesem Ziel entspricht die Einführung eines auf dem Veranlagungszeitraum bezogenen Wahlrechts, das sich grundsätzlich aufkommensneutral darstellt.

Die in dem Gesetzentwurf darüber hinaus eröffnete Möglichkeit, den Verlustrücktrag auf Antrag auch der Höhe nach zu begrenzen, führt dagegen zu nicht unerheblichen Haushaltsausfällen im Bereich der Einkommensteuer. Diese ergeben sich dadurch, daß der Verlustabzug bisher bei entsprechendem Volumen bis zu einem Einkommen von 0 DM vorgenommen werden mußte. Die vom Einkommen abzuziehenden Freibeträge (Kinderfreibeträge, Haushaltsfreibetrag, Grundfreibetrag) gehen deshalb nach geltender Rechtslage verloren. Künftig könnten diese Freibeträge bei entsprechender Begrenzung des Verlustrücktrags im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zu einer Erhöhung des verbleibenden Verlustausgleichsvolumens und damit zu Haushaltsausfällen in den Folgejahren führen. Diese Haushaltsausfälle sind in der im Gesetzentwurf enthaltenen Aufstellung bisher nicht berücksichtigt. Sie sind zur Erreichung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung auch nicht erforderlich und können durch die vorgeschlagene Begrenzung des Antragsrechts vermieden werden.

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 14

Fz 17. Zu Artikel 1 nach Nr. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit § 14a Absatz 4 EStG im Hinblick auf die Beschlüsse des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 5. Juli 1990 (BStBl II S. 837 und 847) zur steuerlichen Behandlung der Erbaueinandersetzung und der vorweggenommenen Erbfolge der neueren Rechtsentwicklung anzupassen ist.

Begründung:

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat in den oben genannten Beschlüssen entschieden, daß

- im Erbfall ein (land- und forstwirtschaftlicher) Betrieb und damit auch der dazugehörige Grund und Boden grundsätzlich auf alle Miterben (Erbengemeinschaft) übergeht, auch wenn der Betrieb alsbald nur von einem Miterben unter Abfindung der übrigen Miterben fortgeführt wird, und
- bei vorweggenommener Erbfolge die Zahlung von Gleichstellungsgeldern an weichen Miterben ein Veräußerungs- bzw. Anschaffungsgeschäft darstellt.

Die geltende Fassung des § 14 a Absatz 4 EStG geht zum Teil von einer anderen Rechtsauslegung aus, zum Beispiel hinsichtlich der persönlichen Zurechnung von Einkünften, und ist daher der neueren Rechtsentwicklung anzupassen.

Wi 18. Zu Artikel 1 Nr. 7

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 1

Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Senkung des Körperschaftsteuersatzes für thesaurierte Gewinne von 50 v.H. auf 44 v.H. Er hält ebenso einen Ausgleich für Personalunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) zur Vermeidung einer Flucht in die Kapitalgesellschaft für erforderlich. Der vorgesehene Steuersatz liegt nach wie vor weit über dem Niveau anderer Industriestaaten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, ob eine weitergehende Steuersatzsenkung auf 40 v.H. solide gegenfinanziert werden kann.

Wi 19. Die in § 32 c EStG vorgesehene Begrenzung des Einkommensteuersatzes für - nichtentnommene und entnommene - gewerbliche Gewinne geht über die Senkung des Körperschaftsteuerthesaurierungssatzes hinaus.

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 1

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung auch Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, die den Steuervorteil für Personalunternehmen auf den nichtentnommenen Gewinn beschränken. Denkbar wäre hierbei eine Beschränkung der Steuersatzbegrenzung auf den Gewinn, der den Überschuß der Entnahmen über die Einlagen des jeweiligen Jahres übersteigt.

(noch Ziff. 18 und 19)

Begründung:

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird zutreffend darauf hingewiesen, daß die Körperschaftsteuerthesaurierungssätze in allen wichtigen Wettbewerbsländern seit 1980 deutlich gesenkt wurden. Die Vergleichsziffern für einige Länder sind: USA 34 v.H., Japan 37,5 v.H., Großbritannien 33 v.H., Frankreich 34 v.H., Österreich 30 v.H., Niederlande 35 v.H. Der Vergleich zeigt, daß der angestrebte Steuersatz von 44 v.H. die Steuersätze der wichtigsten Industrienationen nach wie vor um rd. 10 Prozentpunkte übersteigt. Vor diesem Hintergrund wäre eine weitergehende Steuersatzsenkung auf 40 v.H. das erwünschte deutliche Signal an ausländische Investoren zur Sicherung des Industriestandorts Deutschland. Die Senkung der Steuersätze auf 40 v.H. muß angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte allerdings unter dem Vorbehalt einer soliden Gegenfinanzierung durch Einschränkungen im Unternehmensteuerbereich stehen.

Im Gegensatz zur Senkung des Körperschaftsteuersatzes begünstigt die in § 32 c EStG vorgesehene Steuersatzbegrenzung für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer sowohl den nichtentnommenen Gewinn als auch den entnommenen Gewinn und geht daher über ein als Ausgleich für die Körperschaftsteuersenkung gedachtes einkommensteuerliches Äquivalent hinaus. Es sollte daher geprüft werden, ob die Begünstigung auf den nichtentnommenen Gewinn des einzelnen Jahres beschränkt werden kann. Der Unterschied zum Entwurf der Bundesregierung bestünde dabei im wesentlichen darin, daß Bemessungsgrundlage für die Anwendung eines dem Körperschaftsteuerthesaurierungssatz entsprechenden Einkommensteuersatzes nicht der gesamte gewerbliche Gewinn, sondern nur der die Entnahmen des jeweiligen Jahres übersteigende Gewinn ist. Bindungsfristen und Nachversteuerungsregelungen, wie sie Optionsmodellen eigen sind, wären dabei entbehrlich, weil die Nachholung von zunächst zurückgestellten Entnahmen in einem späteren Jahr den nichtentnommenen Gewinn dieses (Entnahme-) Jahres mindern würde. Da die Beschränkung der Begünstigung auf den nichtentnommenen Gewinn zu geringeren Steuerausfällen führen würde, wäre zudem ein geringeres Gegenfinanzierungsvolumen erforderlich und damit die über den Vorschlag der Bundesregierung hinausgehende Steuersatzsenkung auf 40 v.H. möglich.

Fz 20. Zu Artikel 1 Nr. 9

In Artikel 1 Nr. 9 wird § 36 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten "oder 2" die Worte
", soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die
Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körper-
schaftsteuergesetzes als verwendet gilt " angefügt.
- b) Satz 4 Buchstabe a wird gestrichen.

Begründung:

Die geplante Änderung des § 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a EStG, die die steuerliche Erfassung des "Netto"-Betrags zur Folge haben soll, entspricht nicht der Gesetzessystematik. Die Vorschrift besagt, daß die Körperschaftsteuer für den Teil der Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG nicht angerechnet wird, der aus Ausschüttungen stammt, für die Eigenkapital i.S. des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG als verwendet gilt. Die Worte "Die Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet:" erwecken den Eindruck, daß eine bei der ausschüttenden Körperschaft entstandene Körperschaftsteuer - aus welchen Gründen auch immer - von der Anrechnung beim Anteilseigner ausgeschlossen wird. So aber liegt der Fall bei den hier zu beurteilenden Ausschüttungen nicht. Für diese Ausschüttungen wird auf der Ebene der ausschüttenden Körperschaft die Ausschüttungsbelastung ausdrücklich nicht hergestellt (vgl. die Neufassung des § 40 Nr. 1 KStG in Artikel 2 Nr. 14 des Regierungsentwurfs).

(noch Ziffer 20)

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage würde die vorgesehene Regelung in § 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a EStG zu dem widersinnigen Ergebnis führen, daß das Gesetz die Anrechnung einer Steuer verbietet, die auf der Ebene der ausschüttenden Körperschaft erst gar nicht entsteht. Durch die Neufassung des § 30 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird in Übereinstimmung mit der Gesetzessystematik klargestellt, daß bei Ausschüttung aus EK 01 eine Ausschüttungsbelastung nicht herzustellen ist und deshalb auch eine Anrechnung von Körperschaftsteuer nicht zu erfolgen hat.

Bei der Streichung von § 30 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 30 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1.

Keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

Fz 21. Zu Artikel 1 Nr. 11a - neu
Wi Artikel 7 Nr. 1a - neu

a) In Artikel 1 wird nach Nr. 11 folgende neue Nr. 11 a eingefügt:

"11a. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w Satz 1 werden die
Worte "1. Januar 1995" durch die Worte "1. Januar 2000"
ersetzt."

nur Fz b) In Artikel 7 wird nach Nr. 1 folgende neue Nr. 1 a eingefügt:

"1a. In § 82 f Abs. 5 werden die Worte "1. Januar 1995"
durch die Worte "1. Januar 2000" ersetzt."

Begründung *):

nur Fz

Deutsche Schifffahrtsunternehmen unterliegen im internationalen Markt schärfstem Wettbewerb und haben dabei mit ungleichen Wettbewerbsbedingungen zu kämpfen. Sie können nur bestehen, wenn ständige Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erfolgen. Nur mit modernsten Schiffen und modernster Schiffsbetriebstechnik sowie der daraus folgenden Produktivitätssteigerung der Schiffe können sich die deutschen Reeder den Strukturwandlungen auf den internationalen Schifffahrtsmärkten anpassen.

Die mit Ablauf des Jahres 1994 endenden Sonderabschreibungen haben entscheidende Bedeutung für die Investitionsfähigkeit der deutschen Reeder. Die Sonderabschreibungen ermöglichen es, dringend benötigtes haftendes Kapital für Seeschiffsinvestitionen zu gewinnen.

Die Stärkung der Investitionsfähigkeit der Reedereien hat darüber hinaus unmittelbare Bedeutung für die deutsche Werftindustrie und deren Beschäftigungslage. Deutsche Reeder sind nach wie vor die wichtigsten Kunden der deutschen Werften. Rd. 70 % der unter deutscher Flagge in Fahrt gebrachten Schiffsneubauten stammen von deutschen Werften.

Die unbestritten schwierige Lage der Seeschifffahrt erfordert zur Erhaltung einer angemessenen Flotte unter deutscher Flagge schiffahrtspolitische Maßnahmen zur Unterstützung der Reedereien. Aus diesem Grund muß das bewährte Instrument der Sonderabschreibungen erhalten bleiben und die Befristung zumindest bis Ende 1999 verlängert werden.

*) Diese Begründung gilt für den Fall, daß Ziff. 22
keine Mehrheit erhält.

(noch Ziffer 21)

Diese Verlängerung ist auch deshalb geboten, weil erst kürzlich durch das Steueränderungsgesetz 1992 zugunsten der Seeschifffahrt bestehende Steuervergünstigungen (50 %-Regelung bei der Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer) ab 1993 aufgehoben wurden. Im Gegensatz zu allen anderen Wirtschaftszweigen haben somit die ab 1993 allgemein geschaffenen Erleichterungen bei der Gewerbesteuer (Erhöhung des Freibetrags, Staffeltarif) bei der Seeschifffahrt nicht zu entsprechenden Kostensenkungen geführt. Das Auslaufen der Sonderabschreibungen würde nochmals die Kosten der Seeschifffahrt weiter steigern und zur Existenzbedrohung führen, da dringend erforderliche Seeschiffsinvestitionen unterbleiben würden. Hinsichtlich der jungen Bundesländer kommt hinzu, daß die für andere Wirtschaftszweige geltenden Investitionszulagen und Sonderabschreibungen nicht für Schiffe im Überseeverkehr gewährt werden, weil der Tatbestand des Verbleibens in der Betriebsstätte in der Regel nicht erfüllt werden kann.

Wi 22. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. g₁ - neu -

In Artikel 1 Nr. 12 wird nach Buchstabe g folgender
Buchstabe g₁ eingefügt:

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 23

'g₁) § 52 Abs. 19 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b wird
wie folgt gefaßt:

"b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember
1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entste-
hen, wenn die Gesellschaft das Schiff
nach dem 15. November 1984 bestellt
oder mit seiner Herstellung begonnen
hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der
Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4
oder nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfä-
hig oder abzugsfähig sind, zusammen
das Eineinhalbfache der insgesamt geleiste-
ten Einlage übersteigen, ist § 15 a auf Ver-
luste anzuwenden, die in nach dem 15. Novem-
ber 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren ent-
stehen."

Begründung*):

Deutsche Schifffahrtsunternehmen unterliegen
im internationalen Markt schärfstem Wettbewerb
und haben dabei mit ungleichen Wettbewerbs-
bedingungen zu kämpfen. Sie können nur
bestehen, wenn ständige Rationalisierungs-
und Modernisierungsinvestitionen erfolgen.
Nur mit modernsten Schiffen und modernster
Schiffsbetriebstechnik sowie der daraus
folgenden Produktivitätssteigerung der
Schiffe können sich die deutschen Reeder
den Strukturwandlungen auf den internationalen
Schifffahrtsmärkten anpassen.

Die mit Ablauf des Jahres 1994 endenden
Möglichkeiten der Sonderabschreibungen
und der Verlustverrechnungen haben entschei-
dende Bedeutung für die Investitionsfähigkeit
der deutschen Reeder. Durch die Kombination
von Sonderabschreibungen und Verlustverrechnun-
gen besteht die Möglichkeit, dringend benötig-
tes haftendes Kapital für Seeschiffsinvesti-
tionen zu gewinnen. Diese Methode hat im
Jahr 1991 bewirkt, daß den Schifffahrtsunterneh-
men ein Eigenkapitalvolumen von insgesamt
630 Mio. DM zugeführt werden konnte.

*) Diese Begründung gilt für den Fall, daß Ziff. 21 und Ziff. 22 angenommen werden.

(noch Ziffer 22)

Die Stärkung der Investitionsfähigkeit der Reedereien hat darüber hinaus unmittelbare Bedeutung für die deutsche Werftindustrie und deren Beschäftigungslage. Deutsche Reeder sind nach wie vor die wichtigsten Kunden der deutschen Werften. Rund 70 % der unter deutscher Flagge in Fahrt gebrachten Schiffsneubauten stammen von deutschen Werften.

Die unbestritten schwierige Lage der Seeschifffahrt erfordert zur Erhaltung einer angemessenen Flotte unter deutscher Flagge schiffahrtspolitische Maßnahmen zur Unterstützung der Reedereien. Aus diesem Grund muß das bewährte Instrument der Sonderabschreibungen und Verlustverrechnungen erhalten bleiben und die Befristung der zur Gewinnung von Eigenkapital bestehenden Möglichkeiten zumindest bis Ende 1999 verlängert werden.

Diese Verlängerung ist auch deshalb geboten, weil erst kürzlich durch das Steueränderungsgesetz 1992 zugunsten der Seeschifffahrt bestehende Steuervergünstigungen (50 %-Regelung bei der Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer) ab 1993 aufgehoben wurden. Im Gegensatz zu allen anderen Wirtschaftszweigen haben somit die ab 1993 allgemein geschaffenen Erleichterungen bei der Gewerbesteuer (Erhöhung des Freibetrags, Staffeltarif) bei der Seeschifffahrt nicht zu entsprechenden Kostensenkungen geführt. Das Auslaufen der Sonderabschreibungen und Verlustverrechnungen würde nochmals die Kosten der Seeschifffahrt weiter steigern und zur Existenzbedrohung führen, da dringend erforderliche Seeschiffsinvestitionen unterbleiben würden. Hinsichtlich der jungen Bundesländer kommt hinzu, daß die für andere Wirtschaftszweige geltenden Investitionszulagen und Sonderabschreibungen nicht für Schiffe im Überseeverkehr gewährt werden, weil der Tatbestand des Verbleibens in der Betriebsstätte in der Regel nicht erfüllt werden kann.

Fz 23. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. g1 -neu-

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 22

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 12 wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe g1 eingefügt:

"g1) In Absatz 19 Satz 3 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte "31. Dezember 1994" durch die Worte "31. Dezember 1999" ersetzt."

Begründung

Im Interesse der Existenzhaltung der deutschen Schiffahrtsunternehmen sollten die geltenden Verlustverrechnungen über den 31. Dezember 1994 hinaus bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden. Hierfür gilt dieselbe Begründung, wie sie für die entsprechend vorgeschlagene Verlängerung der Sonderabschreibungen (vgl. Artikel 1 Nr. 11 a - neu - und Artikel 7 Nr. 1 a - neu - abgegeben wurde. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, daß gerade die Kombination von Sonderabschreibungen und Verlustverrechnungen die Möglichkeit geschaffen hat, dringend benötigtes haftendes Kapital für Seeschiffsinvestitionen zu gewinnen. Diese Methode hat im Jahr 1991 bewirkt, daß den Schiffahrtsunternehmen ein Eigenkapitalvolumen von insgesamt 630 Mio. DM zugeführt werden konnte. Auf diese Eigenkapitalzuführungen sind die deutschen Schiffahrtsunternehmen dringend angewiesen.

Wi 24. Zu Artikel 1 nach Nr. 11 und Nr. 12

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit im Interesse einer weiteren Erhöhung der Schiffssicherheit durch Differenzierung der Sätze für Sonderabschreibungen und Verlustverrechnungen ein Anreiz für den Neubau von Handelsschiffen gegeben werden kann, deren Sicherheitsstandard deutlich über den Sicherheitsbestimmungen des SOLAS- und MARPOL-Abkommens der IMO sowie der Schiffssicherheitsverordnung des Bundes hinausgeht.

Fz 25. Zu Artikel 1 Nr. 12

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die nach § 52 Abs. 19 Einkommensteuergesetz bis 1994 befristete Möglichkeit der Verrechnung von Verlusten, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwaltung von Gebäuden entstehen, bis Ende 1999 verlängert und auf Gebäude ausgedehnt werden kann, die mit öffentlichen Mitteln nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert werden.

Begründung:

Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt (vor allem auch in den jungen Bundesländern) verlangt weiterhin eine solche Begünstigung, um eine möglichst ausreichende Bereitstellung von privatem Kapital für den Wohnungsneubau sicherzustellen. Eine Einbeziehung des § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist notwendig, weil nach dem Programm der Bundesregierung der Wohnungsneubau überwiegend nach dieser Vorschrift gefördert werden soll.

Fz 26. Zu Artikel 2 Nrn. 1 und 20 Buchst. a

Artikel 3 Nrn. 1 und 3

Artikel 9 Nrn. 1 und 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

- a) In Artikel 2 Nr. 1 werden in § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Worte "Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin" durch die Worte "Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank Berlin - Girozentrale" ersetzt.
- b) In Artikel 2 Nr. 20 Buchst. a wird § 54 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Jahreszahl "1992" die Worte
", für die Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank Berlin - Girozentrale erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Aktiengesellschaft" die Worte "und die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin" eingefügt.
- c) In Artikel 3 Nr. 1 werden in § 3 Nr. 2 die Worte "Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin" durch die Worte "Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank Berlin - Girozentrale" ersetzt.
- d) In Artikel 3 Nr. 3 wird § 36 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Jahreszahl "1992" die Worte
", für die Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank Berlin - Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 1993" eingefügt.

(noch Ziffer 26)

- bb) In Satz 2 werden nach der Jahreszahl "1991" die Worte
", für die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin letztmals für
den Erhebungszeitraum 1992" eingefügt.
- e) In Artikel 9 Nr. 1 werden in § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Worte
"Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin " durch die Worte
"Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank Berlin -
Girozentrale" ersetzt.
- f) In Artikel 9 Nr. 3 Buchst. b wird § 25 Abs. 5 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Jahreszahl "1992" die Worte
", für die Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank
Berlin - Girozentrale erstmals auf die Vermögensteuer des
Kalenderjahres 1993" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach der Jahreszahl "1991" die Worte
", für die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin letztmals für
die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992" eingefügt.

Begründung:

Durch die Überführung der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin auf die Landesbank Berlin - Girozentrale ist das Vermögen der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin als Ganzes ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Ablauf des 31. Dezember 1992 auf die Landesbank Berlin - Girozentrale - übergegangen (vgl. § 3 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin vom 25. November 1992, GVBl. 1992 S. 345).

Gleichzeitig sind alle Aufgaben der bisherigen Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin mit Ablauf des 31. Dezember 1992 auf die Investitionsbank übergegangen. Außerdem unterstützt die Investitionsbank das Land Berlin bei der Erfüllung weiterer öffentlicher Aufgaben. Sie fördert insbesondere Maßnahmen auf den Gebieten des Wohnungs- und Städtebaus, der gewerblichen Wirtschaft, der Infrastruktur

(noch Ziffer 26)

und des Umweltschutzes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 25. November 1992). Die Aufgabenstellung der Investitionsbank entspricht damit inhaltlich den Aufgaben anderer vergleichbarer Kreditinstitute, die in die Befreiungsvorschriften bereits durch das Steueränderungsgesetz 1992 aufgenommen worden sind bzw. deren Aufnahme durch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung schon vorgesehen ist.

Die Investitionsbank Berlin wird als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts und als besondere Abteilung der Landesbank Berlin - Girozentrale geführt (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. November 1992).

Die bisherigen Steuerbefreiungen für die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin sind daher auf die Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank Berlin - Girozentrale als neues Steuersubjekt (mit erweiterter öffentlicher Aufgabenstellung) überzuleiten.

Fz 27. Zu Artikel 2 Nr. 1

Artikel 3 Nr. 1

Artikel 9 Nr. 1

a) In Artikel 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

" 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. ..." (wie Regierungsentwurf)

b) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

"18. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, deren Tätigkeit sich auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Beschaffung neuer Arbeitsplätze und der Sanierung von Altlasten beschränkt, wenn an ihnen überwiegend Gebietskörperschaften beteiligt sind. §§ 55 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, 63 Abs. 2 der Abgabenordnung gelten sinngemäß."

b) In Artikel 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

"1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. ..." (wie Regierungsentwurf)

b) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 angefügt:

"25. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."

c) In Artikel 9 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

"1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. ..." (wie Regierungsentwurf)

b) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:

"20. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."

(noch Ziffer 27)

Begründung

Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften sind bisher als gemeinnützig anerkannt worden.

Dagegen sind Bedenken erhoben worden, da die Förderung der Wirtschaft in einer Region eine wirtschaftliche Tätigkeit sei, die nur mittelbar der Allgemeinheit zugute komme. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaften würden im Interesse ihrer Gesellschafter tätig und es fehle ihnen daher an der für die Gemeinnützigkeit erforderlichen Selbstlosigkeit und Opferwilligkeit.

Da aber die Tätigkeit dieser Gesellschaften im öffentlichen Interesse liegt, sollen sie wie die Bürgschaftsbanken

(Kreditgarantiegemeinschaften) - vergl. hierzu §§ 5 Abs.1 Nr. 17 KStG, 3 Nr. 22 GewStG, 3 Abs.1 Nr. 16 VStG - durch besondere gesetzliche Regelung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit werden.

Es liegt auch im öffentlichen Interesse, daß sich die Gesellschaften zukünftig neben den bisher von ihnen verfolgten Zielen der Industrieansiedlung und der Beschaffung neuer Arbeitsplätze auch mit der Sanierung von Altlasten befassen können. Für diesen neuen Aufgabenbereich soll ihnen gleichfalls Steuerbefreiung gewährt werden.

Die Steuerbefreiung sollte jedoch nicht - wie von anderer Seite teilweise gefordert - davon abhängig gemacht werden, daß die Wirtschaftsförderungsgesellschaften in einem bestimmten Umfang Altlastensanierung betreiben und einen etwaigen Überschuß ganz oder teilweise für diesen Zweck einsetzen. Die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft ist ein Gemeinwohlzweck, der auch dann Steuerbefreiung verdient, wenn das ihn verwirklichende Steuersubjekt nicht gleichzeitig auch auf dem Gebiet der Altlastensanierung tätig wird. Hierfür kann es mannigfache, möglicherweise sogar nur organisatorische Gründe geben, weil die Gebietskörperschaft Industrieansiedlung und Altlastensanierung in unterschiedlichen Kapitalgesellschaften betreibt oder anderweitig organisatorisch getrennt hat.

Aus dem Umstand, daß die Wirtschaftsförderungsgesellschaft einer Kommune nicht gleichzeitig Altlastensanierung betreibt, läßt sich

(noch Ziffer 27)

nicht schließen, daß ein steuerlich zu sanktionierendes Handlungsdefizit der Kommune auf diesem Gebiet besteht. Aus steuerrechtlicher Sicht kann die sachgerechte Lösung daher nur darin liegen, die Altlastensanierung neben der herkömmlichen Wirtschaftsförderung steuerlich zu begünstigen.

Keine nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

Wi

28. Zu Artikel 2 Nr. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie

- die aus dem vorgesehenen neuen § 8a entstehende Ungleichbehandlung der nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigten Anteilseigner der Töchter ausländischer Kreditinstitute zu beseitigen ist und
- den unterschiedlichen Finanzierungs- bzw. Kapitalzuführungsvoraussetzungen der Auslandsbanken Rechnung getragen werden kann.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Wettbewerbsverzerrungen zwischen inländischen und ausländischen Kreditinstituten und die daraus resultierende Benachteiligung der ausländischen Banken am Finanzstandort Deutschland eliminiert und die Attraktivität Deutschlands für internationale Anbieter von Finanzdienstleistungen gesichert werden müssen.

Der Bundesrat hält es im Interesse einer aktiven Förderung und Gestaltung der Bedingungen des Finanzstandortes Deutschland für erforderlich, daß die Verbuchung von Geschäften durch international tätige Bankhäuser im Inland attraktiv bleibt und dieser Standort nicht nur zur Akquisition, sondern auch zur Abwicklung von Bankgeschäften genutzt wird. Die im § 8a KStG enthaltenen Restriktionen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung und die sich daraus ergebenden negativen steuerlichen Konsequenzen für ausländische Banken stehen nach Auffassung des Bundesrates im diametralen Gegensatz zu dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziel der Sicherung der Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort.

Fz 29. Zu Artikel 2 Nr. 3

In Artikel 2 Nr. 3 werden in § § 8a Abs. 1 Nr. 2 am Ende vor den Worten "zu gleichen Bedingungen" die Worte "bei objektiver Würdigung üblicherweise" eingefügt.

Begründung:

Die bisherige Fassung, " es sei denn, ein fremder Dritter hätte dieses Fremdkapital zu gleichen Bedingungen auch gegeben", reicht zum Nachweis der Obligkeit nicht aus. Ein ausländische Anteilseigner braucht hiernach nur von einem einzigen ausländischen Bankinstitut eine Bestätigung über die hohen Zinsen vorzulegen und hätte damit seiner Beweislast genügt, obwohl objektiv diese hohen Zinsen nicht üblich sein müssen. Deshalb der Einschub - "bei objektiver Würdigung üblicherweise". Mit dieser Ergänzung wird angestrebt, den Nachweis, daß ein Dritter zu diesen Bedingungen das Fremdkapital gegeben hätte, höchstmöglich zu optimieren.

Fz 30. Zu Artikel 2 Nrn. 3 und 9

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden in § 8b die Absätze 2 und 3 sowie in Absatz 4 der Satz 2 gestrichen.
- b) In Nummer 9 werden in § 30 Abs. 2 Nr. 1 die Worte "und 2" gestrichen.

Begründung

Zu Buchst. a:

Die Vorschriften stellen den Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften, den eine inländische Kapitalgesellschaft oder die inländische Betriebstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft erzielt, steuerfrei. Damit soll nach der Gesetzesbegründung erreicht werden, daß die Rücklagen der ausländischen Gesellschaft auch dann unbesteuert bleiben, wenn sie durch "Einmalausschüttung" in Gestalt von Veräußerungsgewinnen realisiert werden.

Die Vorschriften gehen in ihrer Wirkung erheblich über den erklärten Gesetzeszweck hinaus. Das beruht auf der verfehlten Gleichsetzung des Veräußerungsgewinns mit der "Einmalausschüttung". Durch Veräußerung von Beteiligungen lassen sich vielfach auch dann ganz erhebliche Veräußerungsgewinne erzielen, wenn die Tochtergesellschaft über keine oder nur geringe zur Ausschüttung geeignete offene Rücklagen verfügt. In dem Veräußerungsgewinn schlagen sich in solchen Fällen die stillen Reserven der Tochtergesellschaft einschließlich ihres Firmenwertes nieder. Es gibt keinen Grund, derartige Veräußerungsgewinne - und sei es auch nur vorübergehend bis zur Weiterausschüttung - im Inland steuerfrei zu stellen. Denn die stillen Reserven sind bisher im Ausland nicht besteuert worden, so daß mit der Erhebung der inländischen Steuer auf

(noch Ziff. 30)

den Veräußerungsgewinn insoweit keine Doppelbelastung verbunden ist.

Eine partielle Steuerbefreiung, die sich auf den Teil des Veräußerungsgewinns beschränkt, der auf die ausschüttungsfähigen Rücklagen der Tochtergesellschaft entfällt, wäre unpraktikabel, da er sich nicht mit der notwendigen Genauigkeit feststellen läßt. Die Steuerbefreiung ist jedenfalls bei Mehrheitsbeteiligungen aber auch nicht erforderlich, da sich die inländische Muttergesellschaft den auf sie entfallenden Teil der offenen Rücklagen vor der Veräußerung der Beteiligung nach § 8b Abs.1 des Entwurfs steuerfrei ausschütten lassen kann.

Es wird deshalb die Streichung der hochkomplizierten Regelungen vorgeschlagen.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 8b Abs. 2 (vgl. Buchst. a des Vorschlags).

Durch den Vorschlag werden Steuerausfälle in unbekannter (eher geringer) Höhe vermieden.

Fz 31. Zu Artikel 2 Nr. 4

In Artikel 2 Nr. 4 erhält § 13 Abs. 4 folgende Fassung:

"(4) Beginnt die Steuerbefreiung aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 9, sind die Wirtschaftsgüter, die der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 9 Nr. 3 Buchstabe a dienen, in der Schlußbilanz mit den Buchwerten anzusetzen. Erlischt die Steuerbefreiung, so ist in der Anfangsbilanz für die in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter der Wert anzusetzen, der sich bei ununterbrochener Steuerpflicht nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben würde."

Begründung:

Durch die in Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG soll das sog. Buchwertprivileg bei Sachspenden aus einem Betriebsvermögen auf alle nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG steuerbegünstigten Zwecke ausgedehnt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Buchwertprivilegs ist, daß die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist und das zugewendete Wirtschaftsgut für spendenbegünstigte Zwecke verwendet wird. Es ist - im Gegensatz zu der geltenden Rechtslage - nicht erforderlich, daß die Körperschaft ausschließlich spendenbegünstigte Zwecke verfolgt.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Neufassung des § 13 Abs. 4 Satz 1 KStG steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der beschriebenen Ausdehnung des Buchwertprivilegs i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Deshalb sollen bei Beginn der Steuerbefreiung aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG die Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert angesetzt werden, wenn sie - in Anlehnung an die Ausdehnung des Buchwertprivilegs i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG - spendenbegünstigten Zwecken dienen. Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung in § 13 Abs. 4 Satz 1 KStG ist jedoch - im Vergleich zu der Neuregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG - enger gefaßt. Der Buchwertansatz soll danach nur dann in Betracht kommen, wenn die Körperschaft, die in die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1

(noch Ziff. 31)

Nr. 9 KStG eintritt, ausschließlich spendenbegünstigten Zwecken dient. Diese Einschränkung in der Neufassung des § 13 Abs. 4 Satz 1 KStG ist nicht befriedigend. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs der erwähnten gesetzlichen Vorschriften ist es sachgerecht, die Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 1 KStG an die weitergehende Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG anzupassen. Der Vorschlag trägt dieser Überlegung Rechnung.

Keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

Fz 32. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu -
Artikel 4a - neu -

- a) In Artikel 4 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:
"01. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin und Brandenburg sowie die Gebiete, die nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 zu den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gehörten."

- b) Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

"Artikel 4a
Änderung des Investitionszulagengesetzes

§ 1 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1333), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt gefaßt:

"(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin und Brandenburg sowie die Gebiete, die nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 zu den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gehörten." "

Begründung:

Die Einfügung der Gebietsstandsklausel stellt klar, daß bei Änderungen des Gebietsbestandes nach Artikel 29 Abs. 7 GG für die von jungen Bundesländern in alte Bundesländer umgegliederten Gebietsteile das Fördergebietsgesetz und das Investitionszulagengesetz weiterhin anzuwenden sind.

Die Beibehaltung der Förderung ist erforderlich, weil die während der Zugehörigkeit zur ehemaligen DDR entstandene strukturelle und wirtschaftliche Lage nicht kurzfristig durch die Umgliederung verändert werden kann. Die vorgeschlagene Änderung betrifft einen Gebietsteil Mecklenburg-Vorpommerns (Amt Neuhaus), der im Laufe dieses Jahres nach Niedersachsen umgegliedert wird.

Fz
Wi 33. Zu Artikel 4 Nrn. 02 - neu -, 1 und 3

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der neuen Nummer 01 wird folgende Nummer 02 eingefügt:

"02. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Anschaffung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die beim Erwerber nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist nur begünstigt, wenn

1. das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird und für das Wirtschaftsgut weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7

Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind oder

2. das Wirtschaftsgut nach dem Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird, soweit Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind."

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) ... (wie Regierungsentwurf mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach den Worten "aufgewendet worden sind" die Worte
"oder der Anschaffungskosten, die auf nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 2 entfallen" eingefügt werden.)

b) In Absatz 3 werden nach den Worten "Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3" die Worte "Satz 1 und bei Anschaffungen im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 2" eingefügt."

(noch Ziff. 33)

c) In Nummer 3 wird in § 8 Abs. 1 am Ende folgender Satz angefügt:

"Bei Anschaffungen im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 2 sind die §§ 1, 3 und 4 erstmals anzuwenden, wenn die Anschaffung aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1992 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Erwerbsvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erfolgt ist."

Begründung:

Nach dem geltenden § 3 Fördergebietsgesetz können für Gebäude des Privatvermögens Sonderabschreibungen nur in Anspruch genommen werden, wenn das Gebäude hergestellt oder bis zum Ende des Jahres seiner Fertigstellung angeschafft wird, d. h. neu ist. Wird ein gebrauchtes Gebäude des Privatvermögens angeschafft und nach der Anschaffung modernisiert und instandgesetzt, können ebenfalls Sonderabschreibungen für die nachträglichen Herstellungskosten vorgenommen werden.

Wird ein gebrauchtes Gebäude jedoch von Anlegern im Bauherrenmodell erworben und modernisiert, die sich aufgrund eines von den Projektanbietern vorformulierten Vertragswerks beteiligen und bei den damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften durch die Projektanbieter vertreten lassen, so sind die Anleger nach der neueren BFH-Rechtsprechung regelmäßig nicht als Bauherren, sondern als Erwerber des Grundstücks zu beurteilen. Alle in diesem Zusammenhang an die Anbieterseite geleisteten Zahlungen, die auf den Erwerb des Grundstücks mit dem sanierten Gebäude gerichtet sind, stellen deshalb Anschaffungskosten dar. Für diese kommen keine Sonderabschreibungen in Betracht, weil ein Erwerb des Gebäudes im Jahr der Fertigstellung nicht vorliegt.

(noch Ziff. 33)

Die Sonderabschreibungen sollen deshalb bei Anschaffung eines unbeweglichen Wirtschaftsguts des Privatvermögens auf nachträgliche Herstellungsarbeiten ausgedehnt werden, soweit sie nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind und die Aufwendungen zu Anschaffungskosten geführt haben. Durch diese Ausdehnung werden die Vorteile des § 4 Abs. 1 und 2 auch für Anleger in Erwerbermodellen eröffnet und die dringend notwendige Modernisierung der Bausubstanz in den jungen Ländern gefördert. Es kann zwar im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, daß die Neuregelung zu einer Verteuerung von Immobilien und Mieten durch aufwendige Generalrenovierungen und -modernisierungen sowie zu Kündigungen von Wohnraum beitragen kann. Im Hinblick auf die große Zahl modernisierungsbedürftiger Gebäude in den jungen Ländern und aus städtebaulichen Gründen muß diese Möglichkeit jedoch in Kauf genommen werden, um das für die Sanierung erforderliche private Kapital zu mobilisieren.

Bei den Änderungen des § 4 Abs. 1 Fördergebietsgesetz handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung des § 3 Satz 2 Fördergebietsgesetz.

§ 8 Abs. 1 letzter Satz regelt die erstmalige Anwendung der Begünstigung.

Mögliche Steuermindereinnahmen in den Jahren 1993 bis 1996 werden durch zu erwartende Steuermehreinnahmen aufgrund von Investitionsimpulsen gemindert.

Wi 34. Zu Artikel 4 Nr. 3

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 8 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Bereits jetzt ist absehbar, daß der Aufholprozeß der betrieblichen und privaten Investitionstätigkeit in den jungen Ländern bis Ende 1994 nicht abgeschlossen sein wird. Die Begünstigungen von Investitionen nach den §§ 1 bis 5 Fördergebietsgesetz im Beitrittsgebiet sollen daher auch für Investitionen im Privatvermögen um zwei Jahre verlängert werden. Mögliche Steuerausfälle in den Jahren 1995 und 1996 werden durch zu erwartende Steuermehreinnahmen aufgrund von Investitionsimpulsen gemindert.

Fz 35. Zu Artikel 6 Nr. 1

In Artikel 6 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG in seiner gegenwärtigen Fassung ist die Tätigkeit ausländischer Finanzierungsgesellschaften in Niedrigsteuerländern, die von Inländern beherrscht werden, u.a. steuerunschädlich, wenn im Ausland aufgenommenes Kapital auf Dauer in das Ausland vergeben wird.

Nach der geplanten Neufassung der Vorschrift soll nun auch die Zuführung von Kapital aus Niedrigsteuerländern in das Inland unschädlich sein. Des weiteren soll die kurzfristige Kapitalvergabe in Zukunft ebenfalls unschädlich sein. Die Änderung wird wesentlich damit begründet, daß schon durch § 8 a KStGE die Gewinnverlagerung durch Zuführung zu hohen Fremdkapitals verhindert werde. Die Einführung des § 8 a KStG allein stellt jedoch kein geeignetes Mittel dar, der Finanzierungstätigkeit in Niedrigsteuerländern Einhalt zu gebieten. Vielmehr ist damit zu rechnen, daß das Abstellen auf § 8 a KStG als Korrektiv neue Freiräume für Finanzierungsgesellschaften in niedrig besteuerten Ländern schafft. Soweit erkennbar ist, hat § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG a.F. den Zugang inländischer Gesellschaften zu ausländischen Kapitalmärkten nicht erschwert. Für eine Änderung besteht deshalb keine Notwendigkeit.

Fz 36. Zu Artikel 7 Nrn. 1 und 2

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1 wird § 8 c Abs. 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Als Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes können Betriebe mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September,
3. reinem Weinbau den Zeitraum vom 1. September bis 31. August.

bestimmen. Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, kann dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt werden; dies gilt nicht für den Weinbau."

b) In der Nummer 2 werden in § 84 Abs. 2 Satz 1 die Worte "§ 8 c Abs. 1 Satz 2" durch die Worte "§ 8 c Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

(noch Ziff. 36)

Begründung:

Zu Buchst. a:

Durch die Änderung wird nicht nur Betrieben mit reinem Weinbau die Möglichkeit gegeben, zwischen dem Regelwirtschaftsjahr (01.07. - 30.06.), dem Kalenderjahr und dem Weinwirtschaftsjahr (01.09. - 31.08.) zu wählen. Dieses Wahlrecht zwischen 3 Wirtschaftsjahren sollte auch für die anderen in § 8 c Abs. 1 EStDV genannten Betriebe gelten. Nach der bisherigen Rechtslage ist bei Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil in verschiedenen Wirtschaftsjahren die Grenze von 80 v.H. über- oder unterschreitet, das Wirtschaftsjahr zwingend umzustellen. Die damit verbundenen Schwierigkeiten würden vermieden, wenn diese Betriebe das Regelwirtschaftsjahr (01.07. - 30.06.) als Wirtschaftsjahr bestimmen dürften.

Zu Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderung.

Fz 37. Zu Artikel 11 Nrn. 1 Buchst. b, 2 und 3 Buchst. b

In Artikel 11 werden die Nummern 1 Buchst. b, 2 und 3 Buchst. b gestrichen.

Begründung:

Durch diesen Vorschlag werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuersenkungen bei der Erbschaftsteuer gestrichen:

Der Bundesrat erkennt nicht, daß Betriebsvermögen weniger fungibel sein kann als anderes Vermögen und es einer erhöhten Sozialverpflichtung (Erhaltung von Arbeitsplätzen) und einem höheren Risiko unterliegt. Dem ist aber bereits durch die gesetzlich vorgesehene Übernahme der Steuerbilanzwerte für die Ermittlung des Betriebsvermögens sowie die Möglichkeit der zinslosen Stundung der Erbschaftsteuer auf die Dauer von sieben Jahren zur Erhaltung des Betriebs Rechnung getragen worden. Die in Art. 11 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Befreiungen wären verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie nicht systemkonform sind und gegenüber anderem Vermögen eine zu ungleiche Besteuerung bewirken. Da die in der Gesetzesbegründung genannten Beträge der voraussichtlichen Mindereinnahmen wesentlich zu gering geschätzt sind, ist die Regelung im Hinblick auf die derzeitige schwierige Haushaltssituation der Länder auch aus Haushaltsgründen nicht vertretbar.

Die mangelnde Systemkonformität und die ungleiche Besteuerung ergeben sich aus mehreren Gründen. Die unter Haushaltsgesichtspunkten notwendige Beschränkung auf Erwerbe von Todes wegen kann bei der Höhe der im Gesetzentwurf vorgesehenen Begünstigung dazu führen, daß im Interesse der Erhaltung des Betriebs sinnvolle Betriebsübertragungen in vorweggenommener Erbfolge verhindert werden. Gegenüber anderem Vermögen wird die starke Ungleichbehandlung besonders deutlich im Verhältnis zu gleich großen Familienunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Es erscheint

(noch Ziff. 37)

auch nicht gerechtfertigt, den Erwerb eines Unternehmens, das möglicherweise kurze Zeit später veräußert wird, ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der Erbschaftsteuer freizustellen, während der Erwerber gleich hohen anderen Vermögens in der gesetzlich vorgesehenen Höhe steuerlich belastet wird. Das gilt auch deshalb, weil erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Einbeziehung von Vermögenswerten in das Betriebsvermögen bestehen. Hinzu kommt, daß der Umfang der Begünstigung infolge der progressiv ansteigenden Steuerbelastung mit der Höhe des Betriebsvermögens überproportional ansteigt.

Bei den vorgeschlagenen Streichungen der Nummern 1 Buchst. b und 3 Buchst. b handelt es sich nur um Folgeänderungen aus der Streichung der Nummer 2.

Durch den Vorschlag werden Steuerausfälle vermieden, die nach Angaben im Gesetzentwurf 400 Mio DM, vermutlich aber erheblich mehr, betragen.

Wi 38. Zu Artikel 11 Nr. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob anstelle eines Bewertungsabschlags ein einheitlicher Freibetrag vom 1 Mio DM vorgesehen werden kann.

Begründung:

Die Freibetragsregelung soll als Mittelstandskomponente auch einen gewissen Ausgleich für die Senkung der Körperschaftsteuersätze und des Einkommensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte bieten. Diesem Ziel wird ein höherer einheitlicher Freibetrag ohne Bewertungsabschlag für den Freibetrag übersteigendes Betriebsvermögen besser gerecht.

Wi 39. Zu Artikel 11 Nr. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ferner zu prüfen, ob die Freibetragsregelung auf Fälle des Betriebserwerbs unter Lebenden ausgedehnt werden kann.

Begründung:

Die Beschränkung der Freibetragsregelung auf Erwerbe von Todes wegen behindert durchaus sinnvolle Unternehmensnachfolgen zu Lebzeiten. Daher erscheint eine Ausdehnung der Regelung auf Fälle des unentgeltlichen Betriebsübergangs unter Lebenden wirtschaftlich dringend geboten. Die Gefahr der mehrfachen Inanspruchnahme des Freibetrages bei sukzessiver Betriebsnachfolge relativiert sich angesichts der Zusammenrechnung aller Zuwendungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren.

In 40. Zu Artikel 13

In Artikel 13 ist in § 6 Abs. 2
die Angabe "46 vom Hundert"
durch die Angabe "35 vom Hundert"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf soll die zweite Stufe der Unternehmenssteuerreform ausgewogen und aufkommensneutral gestaltet werden. Dies trifft jedoch für die Gemeinden nicht zu. Zwar partizipieren sie an den Mehreinnahmen aufgrund der Rückführung der Abschreibungsmöglichkeiten. Diese Mehreinnahmen werden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt (1996) voll wirksam, wogegen die vorgesehene Kompensationsmaßnahme "Anhebung der Gewerbesteuerumlage von 28 v.H.-Punkten auf 46 Punkte" die Gemeinden schon ab 1994 voll belastet. So ergeben sich nach der Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Unternehmensbesteuerung insgesamt im Jahre 1995 nur für die Gemeinden Mindereinnahmen (rund 300 Mio. DM), wogegen Bund und Länder sogar ein "Plus" erzielen. Deshalb wird eine Anhebung der Gewerbesteuerumlage von 28 v.H.-Punkten auf nur 35 v.H.-Punkte für angemessen und vertretbar gehalten.

11/1/83

- 56 -

Fz 41. Nach Artikel 13

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die für Großanleger durch indirekte Vermögensanlage in sog. Spezial-Fonds möglichen ungerechtfertigten Steuervorteile noch in diesem Gesetzgebungsverfahren beseitigt werden können (Änderung der §§ 39 und 41 KAGG).

Begründung:

Bedeutende Unternehmen nutzen ihre Liquidität zunehmend zur Anlage in Wertpapiersondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG). Vielfach werden Investmentgesellschaften von diesen Firmen beauftragt, maßgeschneiderte Spezial-Fonds nur für sie als einzige Anleger oder für sie und ihre konzernzugehörigen Unternehmen aufzulegen. Die Anlage in den einzelnen Fonds erreichte gelegentlich Beträge in dreistelliger Millionenhöhe.

Obwohl mit dem KAGG das Ziel verfolgt wird, dem kleinen und mittleren Anleger eine risikogestrente und fachkundig verwaltete Anlagemöglichkeit zu bieten (§ 1 KAGG: Anlage für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger), schließt das KAGG die Auflegung derartiger Individual-Fonds, für die ein öffentlicher Vertrieb der Anteile nicht stattfindet, nicht aus. Für den betrieblichen Großanleger ergibt sich hierbei eine gegenüber der Direktanlage günstigere Besteuerung. Diese besteht darin, daß realisierte Kursgewinne in einem Wertpapiersondervermögen - auch bei dem betrieblichen Anleger - nicht der Besteuerung unterliegen, solange diese Gewinne nicht ausgeschüttet werden. Es können insoweit - im Gegensatz zur Direktanlage - über Jahre hinaus erhebliche unversteuerte stille Reserven gebildet werden, die ggf. später unter steuerlich besonders günstigen Konstellationen aufgelöst werden können. Bei einigen Individual-Fonds erreichen die durch Kursgewinne entstandenen unversteuerten stillen Reserven in wenigen Jahren eine zweistellige Millionenhöhe.

(noch Ziff. 41)

Die insoweit unterschiedliche steuerliche Behandlung des betrieblichen Direktanlegers und des Großanlegers in Wertpapiersondervermögen widerspricht dem Grundgedanken, der mit der Einführung des KAGG verfolgt wurde, daß nämlich bei der Anlage in Wertpapiersondervermögen diese Anleger steuerlich nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sein sollen als die Direktanleger. Außerdem ist der kleine und mittlere Anleger, der die Mindestanlage für einen Individual-Fonds von 0,5 Mio DM nicht aufzubringen und keinen Einfluß auf das Anlage- und Ausschüttungsverhalten der Investmentgesellschaften auszuüben vermag, gegenüber dem Großanleger benachteiligt.

Es ist daher notwendig, die sich für den Großanleger in Wertpapiersondervermögen ergebenden ungerechtfertigten steuerlichen Vorteile und die dadurch verursachten erheblichen Steuermindereinnahmen durch entsprechende Gesetzesänderungen umgehend zu beseitigen.
